

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 16 / 2018

Mittwoch, 20. Juni 2018

25. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckertplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

1.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe Sitz Forchheim (Stadtteil Kersbach) für das Haushaltsjahr 2018**

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art.40 Abs. 1 KommZG i.V.m.Art.71 Abs. 2 GO und Art. 67 Abs. 4 GO die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des Zweckverbandes mit Schreiben vom 08.06.2018, AZ.: 2/21-9410, erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art.40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO vom Montag, den 13.08.2018 bis Freitag, den 17.08.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kersbach, Poxdorfer Straße 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe Sitz Forchheim (Stadtteil Kersbach) für Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 750.736 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 596.503 € ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 200.000€ festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Landratsamt:**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe Sitz Forchheim (Stadtteil Kersbach) für das Haushaltsjahr 2018
2. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Niederbringung einer Bohrung zur Errichtung des Tiefbrunnens VII des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe; Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Kersbach, den 20.06.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Leithenberg-Gruppe

gez. P. Steins, Vorsitzender

2.

Landratsamt Forchheim  
-Dienststelle Ebermannstadt-  
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht  
Az.: 44-8631-68/17

**Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Niederbringung einer Bohrung zur Errichtung des Tiefbrun-  
nen VII des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der He-  
roldsbacher Gruppe;  
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe versorgt die Gemeinden Heroldsbach und Hausen. Mit Schreiben vom 12.12.2017 zeigte der Zweckverband die Bohrung zur Errichtung des Tiefbrunnen VII im Wassergewinnungsgebiet „Heroldsbach West“ an.

Im Rahmen des Verfahrens war gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Bohrung zum Zweck der Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gem. § 7 Abs. 1 erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim, als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 20.06.2018

Steblein

Regierungsrätin